

## **Verordnung**

### **über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Ölbergen für den Brunnen Ölbergen des Wasserverbandes Nordschaumburg**

Aufgrund der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 91 Absatz 1 und 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

#### **§ 1 Schutzzweck**

Für den Brunnen Ölbergen des Wasserverbandes Nordschaumburg wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

Begünstigter im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG ist der Wasserverband Nordschaumburg bzw. dessen Rechtsnachfolger.

#### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).
- (2) Das Wasserschutzgebiet Ölbergen liegt im Landkreis Schaumburg in den Gemarkungen Bernsen, Borstel, Poggenhagen und Schaumburg und hat eine Fläche von ca. 3,68 km<sup>2</sup>.
- (3) Der Fassungsbereich ist eingezäunt. Die engere Schutzzone II und die weitere Schutzzone III sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

#### **§ 3 Schutzgebietsabgrenzung**

- (1) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes Ölbergen und seiner Schutzzonen sind in der veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt.
- (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den nicht veröffentlichten Detailplänen 3.1 bis 3.4 im Maßstab 1 : 2.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft, sofern möglich, auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Wassergewinnungsanlage näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (3) Die Verordnung mit Karten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:
  - Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen
  - Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, 31749 Auetal-Rehren
  - Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln

#### **§ 4 Schutzbestimmungen**

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
  - a) zur Pflege der Vegetation,
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage,
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage,
  - d) zum Bau von Ersatzbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung durch die Begünstigten oder deren Beauftragte.
- (2) Der Einsatz chemischer Mittel, z. B. für Pflanzenschutz-, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Dünger), ist in der Schutzzone I verboten.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.
- (4) In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen der Anlage 2 verboten (v), genehmigungspflichtig (g), oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für eingeschränkt zulässig erklären.
- (6) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

#### **§ 5 Genehmigungen und Befreiungen**

- (1) Die Genehmigung für beschränkt zulässige Handlungen oder Anlagen sowie Befreiungen von Verboten nach dieser Verordnung erteilt der Landkreis Schaumburg nach § 52 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz. Eine Befreiung kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.
- (2) Eine besondere Genehmigung nach Absatz (1) ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebszulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

## **§ 6 Düngung**

- (1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und –menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.
- (2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin den Düngbedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit gem. § 4 Düngeverordnung (DüV) und den damit einhergehenden landesrechtlichen Regelungen zu ermitteln. Der ermittelte Düngbedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden durch die Bestimmungen der DüV geregelt.
- (3) Wenn im Vorjahr die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser einen Wert von 40 mg/l übersteigt, sind auf Anordnung der zuständigen Behörde durch die Begünstigten Eintragsrecherchen durchzuführen. Die zuständige Behörde kann auf Basis der Ergebnisse düngespezifische Maßnahmen anordnen.

## **§ 7 Aufzeichnungen**

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, neben den Regelungen der DüV die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr ( $P_2O_5$ ), den nach § 3 Absatz 3 der Düngeverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren. Zu den aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit das Datum der Düngung, Art und Menge/ha des Düngemittels sowie Menge/ha der Stickstoff und Phosphatzufuhr.
- (2) Wer forstwirtschaftliche Nutzfläche im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, den Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren. Zu den aufzuzeichnenden Daten gehören die Art des Mittels, die eingesetzte Menge und die behandelte Fläche.

## **§ 8 Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer, Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die zuständige Wasserbehörde oder der von ihr Beauftragten oder der von dieser Verordnung Begünstigte die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, zum Beispiel Aufstellen von Hinweisschildern, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Bau und Betrieb von Grundwassermessstellen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

## **§ 9 Bestandsschutz**

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz.

Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Schutzzweck dieser Verordnung zu erreichen.

## **§ 10 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach den Regelungen des WHG und NWG.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des WHG und NWG.

## **§ 11 Kontrolle**

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde haben nach § 7 dieser Verordnung Verpflichtete Einsicht in die hiernach und in die nach § 6 (4) des Pflanzenschutzgesetzes angeordneten Aufzeichnungen zu gewähren oder diese Aufzeichnungen unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Wasserbehörde kann weitergehende Untersuchungen auf landwirtschaftlichen Flächen, z. B. Bestimmung des Nitratgehalts durch Nmin-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden durchführen.

## **§ 12 Zuständigkeiten**

Zuständige Wasserbehörde nach dieser Verordnung ist der Landkreis Schaumburg.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Wer im Wasserschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Verordnung oder eine vollziehbare Auflage in einer Genehmigung oder Befreiung im Sinne von §§ 3,4 dieser Verordnung verstößt, handelt im Sinne des WHG ordnungswidrig.

## § 14 Inkrafttreten

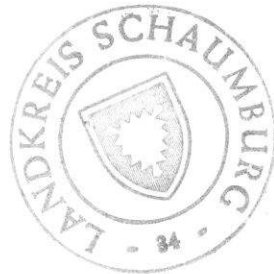
Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

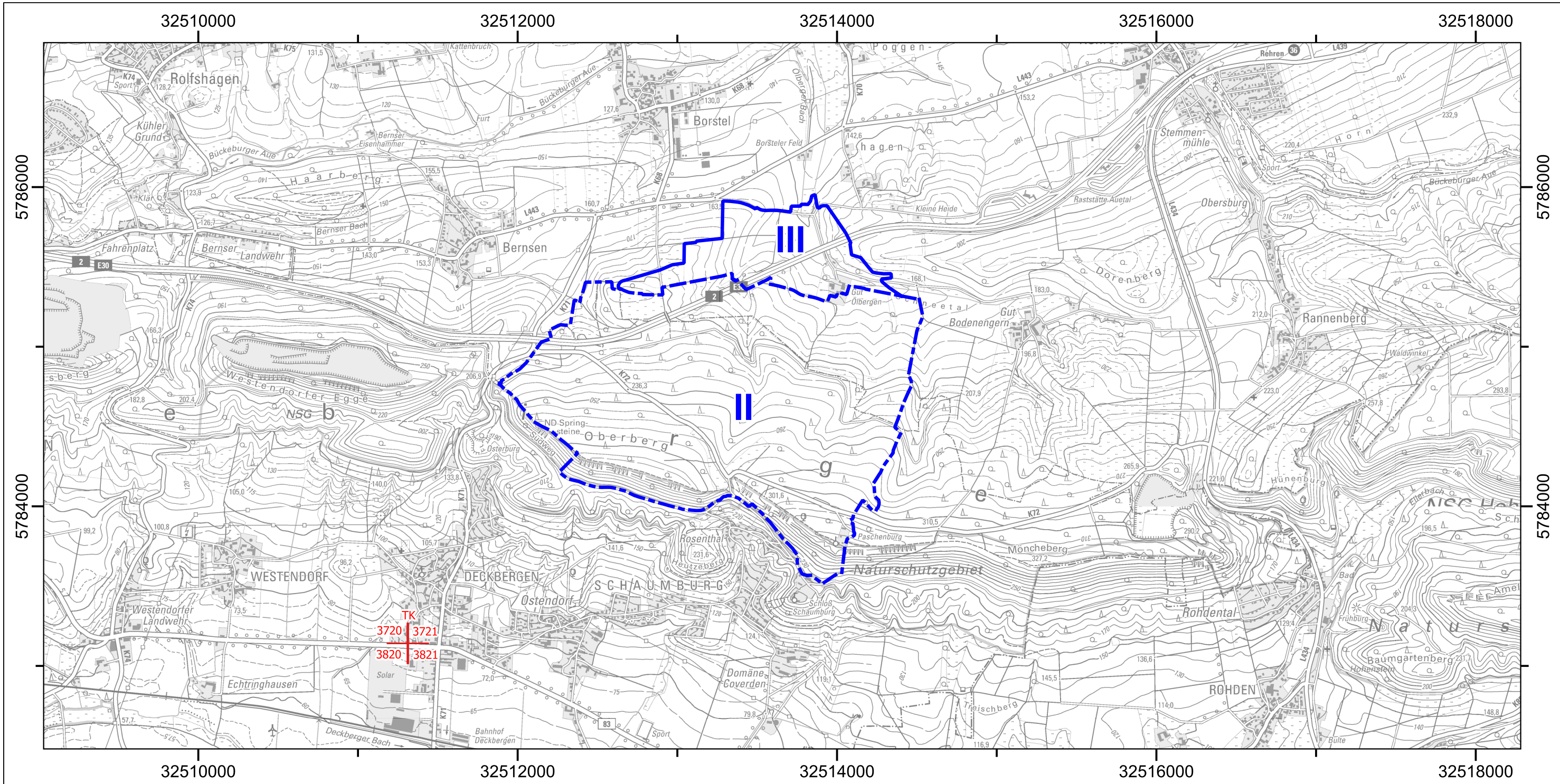
Stadthagen, den 19.03.2026

Landkreis Schaumburg

Der Landrat

  
Jörg Farr





### LEGENDE

- - - - - Verlauf der Schutzzone II
- - - - - Grenze der Schutzzonen II / III
- Verlauf der Schutzzone III

Quelle der topografischen Kartengrundlage:  
 Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



	Auftraggeber:	
	<b>WASSERVERBAND NORDSCHAUMBURG</b>	
Bei St. Wilhadi 5 21682 Stade Tel.: 04141 - 779980 Fax.: 04141 - 779988 www.schmidt-hollaender.de	Projekt:	Bearbeiter:
	Erläuterungsbericht zum Antrag des Wasserverbandes Nordschaumburg auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen Ölbergen	
Projekt: 15 - 24030 Verzeichnis R:\2015_Proj\15-24030\CAD	Zeichner:	Datum:
	AS	11.11.2025
Darstellung:		Maßstab:
Übersichtskarte		1 : 25.000

**Wasserschutzgebietsverordnung Ölbergen****Anlage 2: Schutzbestimmungen in den Zonen II und III**

In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in § 4 Abs. (3) verboten (v), beschränkt zulässig (g), oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Der Katalog der Schutzbestimmungen ist im Folgenden aufgeführt.

<b><u>Abwasser</u></b>		<b>Zone II</b>	<b>Zone III</b>
<b>1</b>	<b>Einleiten von Abwasser in den Untergrund</b>		
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
1.2	Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone (Untergrundverrieselung oder -versickerung)	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g
1.2.2	Niederschlagswasser, das von Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken abfließt, auf dem jeweiligen Grundstück	v	-
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche/landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	g
1.3.3	von Hof- und Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	g	-
1.3.4	von Dachflächen abfließendes Niederschlagswasser, soweit es sich nicht um unbeschichtete Metalldächer handelt	g	-
<b>2</b>	<b>Bauen und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen</b>		
2.1	Zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II	v	v
2.2	Zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g
2.3	Zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
2.3.1	Zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	g	-
<b>3</b>	<b>Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen oder Abwasser aus genehmigten Kläranlagen	v	g
3.2	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs	g	-
3.3	Abwasser aus Regenwasserkanalisationen	g	g

## WSG Öbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
<b>4</b>	<b>Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben</b> Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Sammelgruben	v	g
<b>5</b>	<b>Verregnen oder Ausbringen von Abwasser</b> <u>Ausgenommen:</u>	v	v
5.1	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	-

<b><u>Landbewirtschaftung</u></b>		Zone II	Zone III
<b>6</b>	<b>Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm im Sinne des § 2 Absatz 2 Klärschlammverordnung</b> Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte und Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesen hergestellt sind	v	v
<b>7</b>	<b>Ausbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten</b> <u>Ausgenommen:</u> Aufbringen von Komposten in privaten Hausgärten	v  -	v  -
<b>8</b>	<b>Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden</b>	v	v
<b>9</b>	<b>Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchen- und Putenmist sowie Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden sowie von flüssigen gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne der DüV</b>		
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung bis zum 28. Februar	v	v
9.1.1.2	jedoch zu Zwischenfrüchten oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September. Der Düngebedarf ist nach der aktuellen Düngeverordnung zu bemessen	v	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.2	auf Grünland		
9.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v

WSG Öbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
<b>10</b>	<b>Aufbringen von Festmist von Huf- u. Klautentieren und festen gütegesicherten Grünabfall und Komposten</b>		
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
10.1.1	in der Zeit vom 01. Februar bis 31. Oktober eines Jahres	g	-
10.1.2	in der Zeit vom 01. November bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
10.2	auf Grünland		
10.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
10.2.2	in der übrigen Zeit	-	-
10.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
<b>11</b>	<b>Ausbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngemitteln und organisch-mineralischen Düngemitteln pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen</b>	v	v
<b>12</b>	<b>Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern</b>		
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
12.1.2	jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28.02.	v	v
12.1.3	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März	v	v
12.1.4	jedoch zu Zwischenfrüchten, Ackergras, Feldgemüse, Wintergerste oder Winterrapen nach der Ernte bis zum 15. September. Der Düngebedarf ist nach der aktuellen Düngeverordnung zu bemessen	-	-
12.1.5	in der übrigen Zeit	-	-
12.2	auf Grünland		
12.2.1	vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-
12.3	auf Forstflächen und Brachen	v	v
12.4	auf sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	g
<b>13</b>	<b>Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung</b>		
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme bzw. von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der gemeinsamen Agrarumweltpolitik oder einer Freiwilligen Vereinbarung von Ackerland in Grünland umgewandelt wurde	g	g

WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
<b>14</b>	<b>Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung</b>	g	g
<b>15</b>	<b>Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist</b>	v	g
<b>16</b>	<b>Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung bei nicht geschlossener Grasnarbe</b>	v	v
16.1	Haltung von Geflügel auf nicht geschlossener Grasnarbe <u>Ausgenommen:</u> Halten von Geflügel in geringem Umfang (< 20 Tiere) auf nicht geschlossener Grasnarbe	v v	g -
<b>17</b>	<b>Anbau von Sonderkulturen &gt; 1 ha</b>	g	g
<b>18</b>	<b>Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche</b> <u>Ausgenommen:</u>	v	v
18.1	Bearbeiten von Böden mit Tongehalten > 25 %	g	g
<b>19</b>	<b>Umgang mit Brachen</b>		
19.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung <u>Ausgenommen:</u> Brachen, die im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme bzw. von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der gemeinsamen Agrarumweltpolitik oder einer Freiwilligen Vereinbarung angelegt wurden	v -	v -
19.2	Umbruch von Dauerbrachen (> 5 Jahre) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar <u>Ausgenommen:</u>	v	v
19.2.1	Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	g	g
19.2.2	Brachen, die im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme bzw. von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der gemeinsamen Agrarumweltpolitik oder einer Freiwilligen Vereinbarung angelegt wurden	g	g
19.2.3	in der übrigen Zeit	g	g
<b>20</b>	<b>Wald</b>		
20.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung		
20.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v
20.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 Hektar überschreitet <u>Ausgenommen:</u> Kahlschläge infolge höherer Gewalt, insbesondere durch Sturmereignisse oder sonstige Kalamitäten	v g	v g

## WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
20.2	<p>Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung</p> <p><u>Ausgenommen:</u> Wiederaufforstungen, sofern sie im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfolgen und dazu standortgerechte Baumarten im Sinne des § 11 Abs. 2 NWaldG zur Anwendung kommen. Insbesondere gilt dies für Wiederaufforstungen, für die eine öffentliche Förderung in Anspruch genommen wurde bzw. die dazu erforderlichen Kriterien entsprechend eingehalten werden.</p>	g	g
20.3	Ganzbaumernte (incl. Rodung der Wurzeln)	v	v
<b>21</b>	<b>Lagern von organischen Düngern</b>		
21.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)		
21.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern oder in einwandigen Behältern ohne Leckageerkennungssystem oder in Biogasanlagen ohne Umwallung	v	v
21.1.2	in baugenehmigten einwandigen Behältern mit Leckageerkennungssystem oder mehrwandigen Behältern	v	g
21.1.3	in Erdbecken	v	v
21.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z. B. Miste, Komposte oder separierte Gärreste)		
21.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v
21.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwassererfassung	v	v
21.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwassererfassung ohne Leckageerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	v
21.2.4	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwassererfassung, Leckageerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	-
21.2.5	<p><u>Ausgenommen:</u> Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)</p>	-	-
<b>22</b>	<b>Zwischenlagerung und Bereitstellung organischer Dünger</b>		
22.1	Zwischenlagerung von Stallmist von Huf- u. Klautentieren auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bis max. 6 Monate außerhalb undurchlässiger Anlagen bei jährlichem Standortwechsel	v	g
22.2	Zwischenlagern von Geflügelfrischkot, Geflügeltrockenkot, einstreuarmer Geflügelmist und sonstigen organischen Düngemitteln außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v
22.3	<p><u>Ausgenommen:</u> Bereitstellen von festen organischen Düngern (z. B. Stallmist, Geflügelkot und -mist, Kompost, Champost, fester Gärrest) &gt; 25 % TS im Rahmen der Aufbringung bis maximal 4 Tage</p>	v	-
22.4	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-

## WSG Öbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
<b>23</b>	<b>Lagern von Silagen</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
23.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 30 % oder als Schlauchsilage. Die Feldmieten und Schlauchsilagen sind auf jährlich wechselnden Standorten <u>für maximal 6 Monate</u> anzulegen	v	g
23.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und einer Auffangvorrichtung für Silagesäfte	g	-
23.3	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage	-	-
<b>24</b>	<b>Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,</b> deren <u>Wirkstoffe oder relevante Metaboliten</u> im Rohwasser einer Fassungsanlage nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz oder deren <u>nicht relevante Metaboliten</u> in einer Konzentration über dem gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) je Einzelsubstanz gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die Untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt	v	v
<b>25</b>	<b>Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
25.1	Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde	g	g

<b><u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u></b>		Zone II	Zone III
<b>26</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG</b>		
26.1	außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
	Verwenden von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstbewirtschaftung	-	-
<b>27</b>	<b>Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
27.1	Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen. Die Ausnahme gilt nicht für Biogasanlagen.	v	-
<b>28</b>	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge</b>	v	-
	<u>Ausgenommen:</u>		
	Anliegerverkehr, Verkehr auf der BAB 2, sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundener Verkehr	-	-
<b>29</b>	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungen, die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen sowie in Feldleitungen, die einer Genehmigung im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes bedürfen</b>	v	v

WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
<b>30</b>	<b>Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer</b>	v	v

<b><u>Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen</u></b>		Zone II	Zone III
<b>31</b>	<b>Errichten oder wesentliches ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung oder Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost</b>		
31.1	Deponien	v	v
31.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen.	v	v
<b>32</b>	<b>Kompostierung</b>		
32.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	g
32.2	Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus sowie der Landwirtschaft	v	g
32.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-
<b>33</b>	<b>Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
33.1	zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzes	g	g
33.2	in sonstigen Fällen	g	g
<b>34</b>	<b>Altlasten</b>		
34.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g
34.2	Auf- oder Einbringen einschließlich Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g

<b><u>Bau- und Sondernutzungen</u></b>		Zone II	Zone III
<b>35</b>	<b>Ausweisen von Baugebieten</b>	v	g
<b>36</b>	<b>Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen</b>		
36.1	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
36.1.1	Erweiterung von Wohngebäuden und Errichten von Wohngebäuden innerhalb eines Baugebietes, für das ein genehmigter Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht	g	-
36.1.2	sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	-

WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
<b>37</b>	<b>Errichten, Erweitern, Ändern von Lager- und Umschlagplätzen, Abstell- und Ausstellungsplätzen</b>	v	g
<b>38</b>	<b>Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost</b>		
38.1	ohne Leckageerkennung oder als Erdbecken	v	v
38.2	mit Leckageerkennung	v	g
<b>39</b>	<b>Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
39.1	Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	v	g
<b>40</b>	<b>Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen</b>		
40.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v
40.2	Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
40.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g
<b>41</b>	<b>Bergbau</b>		
41.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschl. Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
41.1.1	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	g
41.1.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g
41.1.3	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes	v	g
<b>42</b>	<b>Verkehrsflächen</b>		
42.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
42.1.1	bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag)	g	g
42.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g
42.1.2.3	Erneuern gewidmeter öffentlicher Straßen	-	-

## WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
<b>43</b>	<b>Bahnanlagen</b>		
43.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v
43.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g
<b>44</b>	<b>Verwenden oder Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen</b> z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau	v	v
<b>45</b>	<b>Energieversorgung</b>		
45.1	Errichten von Höchst-, Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen		
45.1.1	unterirdisch	v	g
45.1.2	oberirdisch	g	g
45.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g
<b>46</b>	<b>Streitkräfte und Katastrophenschutz</b>		
46.1	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
46.2	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v
46.3	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können (z. B. Löschübungen)	v	g
<b>47</b>	<b>Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen</b>		
47.1	Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
47.1.1	Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g
47.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
47.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Einrichtungen	g	g
47.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v
47.4	Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Märkten, Volksfesten, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g
<b>48</b>	<b>Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten</b>	v	g

WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
<b>49</b>	<b>Friedhöfe</b>		
49.1	Neuanlegen von Friedhöfen (inkl. Tierfriedhöfe)	v	v
49.2	Erweitern von Friedhöfen (inkl. Tierfriedhöfe)	v	g
49.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g
<b>50</b>	<b>Gewässer</b>		
50.1	Gewässer Aus- oder Neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	v	g
50.2	Grund- und Sohlräumung in Gewässern	g	g
<b>51</b>	<b>Dränen</b>		
51.1	Anlegen von Dränen	v	g
51.2	Erneuern bestehender Dräne	g	-
<b>52</b>	<b>Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)</b>		
52.1	als ungedichtete Anlagen	v	v
52.2	als gedichtete Anlagen	v	g
<b>53</b>	<b>Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen</b>	v	g
<b>54</b>	<b>Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen,</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>	-	-
54.1	geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren		
<b>55</b>	<b>Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)</b>	v	g
<b>56</b>	<b>Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
	Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-
<b>57</b>	<b>Erdaufschlüsse</b>		
57.1	Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 4 m Tiefe, die räumlich oder zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
	Erdaufschlüsse im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung		
57.2	Bodenabbau oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden		
57.2.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v
57.2.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g

WSG Ölbergen Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III
<b>58</b>	<b>Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen</b>	v	v
58.1	<u>Ausgenommen:</u> mit mineralischen Bodenmaterialien 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes, die keine wassergefährdenden Stoffe enthalten	v	g
<b>59</b>	<b>Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten</b>	v	v
<b>60</b>	<b>Sprengungen außerhalb des Bergrechts</b>	v	v
<b>61</b>	<b>Bohrungen, soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt</b>		
61.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen z. B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen oder für Erdwärmesonden	v	g
	<u>Ausgenommen:</u> Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Grundwassermessstellen	-	-
61.2	Rückbau bzw. Verfüllung von Bohrungen oder Brunnen	g	g
61.3	Rückbau von Anlagen zur Erdwärmegewinnung	g	g
<b>62</b>	<b>Erdwärmennutzung</b>		
	Anlagen zur Erdwärmegewinnung		
62.1	mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln nach AwSV	v	g
62.2	mit wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	v	v